

erwartet, daß die Handwerker auch weiterhin einen effektiven Beitrag zur planmäßigen Sicherung und Erweiterung der Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung erbringen.

Von großer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Herstellung von Erzeugnissen nach individuellen Wünschen sind die PGH, die durch den freiwilligen Zusammenschluß von Handwerkern entstanden sind. Die PGH haben sich als unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende sozialistische Genossenschaften bewährt und ihre höhere Leistungsfähigkeit gegenüber privaten Handwerkern bewiesen. Auf der Grundlage des genossenschaftlichen Eigentums werktätiger Kollektive und der genossenschaftlichen Arbeit (vgl. § 1 Abs. 1 Musterstatut der PGH, Anlage der VO über das Musterstatut der PGH vom 21. 2.1973, GBl. I 1973 Nr. 14 S. 121) entstehen für die in den PGH tätigen Werktätigen sozialistische Produktionsverhältnisse, werden Voraussetzungen für eine höhere Arbeitsproduktivität und steigende Leistungen geschaffen. Die PGH sind in der Lage, durch die rationelle Nutzung ihrer Kapazitäten die dem Handwerk gestellten Aufgaben besser und mit höherer Effektivität zu erfüllen. *Die weitere Stärkung der PGH, die Gewinnung privater Handwerker für den Beitritt zu bestehenden sowie der Zusammenschluß von privaten Handwerksbetrieben zu neuen PGH sind daher wichtige politische Aufgaben der örtlichen Staatsorgane und ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Handwerkskammern* (vgl. § 1 Abs. 2 Handw.Förd.-VO u. § 1 Abs. 3 Statut der Handwerkskammern der Bezirke, Anlage zur VO über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke vom 21. 2.1973, GBl. 11973 Nr. 14 S. 126).

Die staatliche Leitung und Planung der Tätigkeit der PGH und des privaten Handwerks, ihre Förderung und Kontrolle erfolgen auf der Grundlage der Jahrespläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden. Diese feste Einordnung der PGH und privaten Handwerker in die sozialistische Planwirtschaft ermöglicht die Nutzung der Vorzüge des Sozialismus und ist gleichermaßen vorteilhaft für die Handwerker wie für die Gesellschaft. Der sozialistischen Gesellschaft ist es damit möglich, das Handwerk planmäßig in die weitere Erhöhung des Versorgungsniveaus einzubeziehen, und dem Handwerk ist eine sichere Perspektive garantiert.

Die *Räte der Bezirke* sind für die einheitliche und koordinierte Leitung der vom Handwerk zu erbringenden Dienst- und Reparaturleistungen verantwortlich (vgl. § 2 Handw.Förd.-VO). Den *Räten der Kreise* obliegt die Leitung und Planung, Förderung und Kontrolle der PGH und der privaten Handwerker im jeweiligen Territorium (vgl. § 39 Abs. 5 GöV u. § 3 Abs. 1 Handw.Förd.-VO). Sie haben insbesondere die aktive Zusammenarbeit der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe mit den PGH und privaten Handwerkern in Versorgungsgruppen und anderen Formen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Die Räte der Kreise sind berechtigt, die staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Statuten der PGH auszuüben. Sie können Beschlüsse von Mitgliederversammlungen der PGH sowie von deren genossenschaftlichen Organen aufheben, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Die *Räte der Städte und Gemeinden* schließlich sind vor allem für die Bildung der PGH verantwortlich und unterstützen die PGH und die privaten Handwerker bei der Erhöhung ihrer Leistungen.

Die Einordnung der Leistungen des Handwerks in die Leitung und Planung der Dienstleistungs- und Reparaturprozesse durch die Organe des Staatsapparates